



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 2

Sondershausen, den 03.03.2023

Nr. 05/2023

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	Aufhebung der Allgemeinverfügung Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 03.02.2023	1-2

Nr. 1 Aufhebung der Allgemeinverfügung Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 03.02.2023

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (kurz AHL) i. V. m. Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Das Veterinäramt des Kyffhäuserkreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügungen vom 3.2.23 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest wird vollumfänglich aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Ausbruchsbestand in Niederorschel/Eichsfeldkreis ist erloschen. Es wurden bei den Kontrollen in Schutz- und Überwachungszone keine weiteren Fälle der hochpathogenen Geflügelpest festgestellt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind abgeschlossen.

II. Rechtliche Begründung

Das Veterinäramt des Kyffhäuserkreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Absatz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Zu Punkt 1

Die Bedingungen zur Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 55 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 sind vollumfänglich erfüllt. Die im Anhang XI der genannten Verordnung festgelegte Frist ist abgelaufen. Die Allgemeinverfügung vom 3.2.23 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest kann somit aufgehoben werden. Eine längere Frist zur Aufrechterhaltung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist nach Risikoeinschätzung nicht erforderlich, da keine weiteren Ausbrüche festgestellt worden sind.

Zu Punkt 2

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da es nicht angemessen ist, die durch die o.g. Allgemeinverfügung bestehenden Einschränkungen für die Halter von Geflügel und gehaltenen Vögeln über den Rechtsrahmen hinaus aufrecht zu erhalten.

Zu Punkt 3

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 des ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen erhoben werden.

gez.

Dr. Wolf
Amtsleiter

Hinweise

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.